

**BESCHLUSS DES SCHULRATES****Nr. 06****im Finanzjahr 2025**

Am **29.04.2025 um 19:30 Uhr** hat sich der Schulrat des Schulsprengels Eppan aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin im Lehrerzimmer der Mittelschule Eppan zur Schulratssitzung eingefunden.

Mitglieder des Schulrates:**ELTERNVERTRETER**

Laura Bock	anwesend
Simone Blasbichler	anwesend
Karin Hanny	anwesend
Maria Christina Obkircher	anwesend
Doris Albenberger	anwesend

LEHRERVERTRETER

Lisa Unterholzner	anwesend
Nicoletta Spitaler	anwesend
Tanja Flor	anwesend
Roland Walcher	anwesend
Andrea Tschurtschenthaler	anwesend
Maria Gippone	anwesend

SCHULSEKRETÄRIN

Anita Ortler	anwesend
--------------	----------

SCHULDIREKTORIN

Marion Karadar	anwesend
----------------	----------

Schriftführerin des Schulrates: Anita Ortler

Kriterien hinsichtlich des Abschlusses von Sponsorverträgen

Veröffentlicht an der Anschlagtafel des Schulsprengels vom 29.04.2025 bis zum 13.05.2025



Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 9. September 1999 Nr. 7 in geltender Fassung, betreffend die Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1999 und für den Dreijahreszeitraum 1999-2001 und andere Gesetzesbestimmungen
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16.11.2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 19. September 2024, Nr. 20, betreffend die Änderung der Durchführungsverordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 23.12.2003, Nr. 57;
- in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, betreffend die Regelung des Verwaltungsverfahrens
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017 Nr. 38 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;

Vorausgeschickt

- Um das Angebot von eigenen Bildungsinitiativen, gemeinschaftsfördernden Initiativen und Initiativen, welche für die Schule in Hinsicht auf die Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben zweckmäßig sind, zu verbessern oder die Ausgaben der Schule zu begrenzen, wird die Schulführungskraft ermächtigt, aufgrund einer freihändigen Vergabe oder, falls im Interesse der Schule durch eine inoffizielle Ausschreibung mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften Sponsorverträge abzuschließen. Hinsichtlich der Auswahl von geeigneten Sponsoren können Lehrpersonen, Schüler*innen, Schülereltern und jede andere Person der Schulführungskraft Vorschläge unterbreiten.
- Beim Abschluss von Sponsorverträgen werden, bei gleichen Angebotsbedingungen, Subjekte des öffentlichen Rechts und Gesellschaften mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung vorgezogen.
- In den Sponsorverträgen werden gegen Entgelt oder Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen, welche besagte Initiativen betreffen, oder gegen direkte Mitbeteiligung in Teilquoten der Realisierungskosten, die Bedingungen für die Verwendung des Markenzeichens von Dritten oder für die Erwähnung derselben im Rahmen von Initiativen der Schule festgelegt. Die Bedingungen für die Verknüpfung von Namen und Zeichen von Dritten müssen in einer Art bestimmt sein, die mit dem institutionellen Charakter der Schule übereinstimmt.
- Sponsoren können als Gegenleistung z.B. eine Veröffentlichung des Firmenlogos auf Einladungskarten, auf Plakaten, auf Buchrücken, Tischdekorationen usw. erhalten. Verboten wäre z.B. ein Sponsorvertrag mit Firmen, welche Tabak oder Alkohol produzieren oder vertreiben, da dies dem institutionellen Charakter der Schule widersprechen und die Schule ihrem pädagogischen Auftrag nicht gerecht würde. Besteht die vertraglich vereinbarte Leistung des Sponsors in der Bezahlung eines Geldbetrages, so kann dieser, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, entweder direkt auf das Konto der Schule überwiesen werden oder der Schulsekretärin in bar übergeben werden. Der Geldbetrag muss auf alle Fälle gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Schulhaushalt eingebaut werden.

B E S C H L I E S S T und G E N E H M I G T

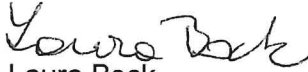


der Schulrat des Schulsprengels Eppan einstimmig:

der Schulführungskraft "pro tempore" die Befugnis gemäß den gleichzeitig oben festgesetzten Kriterien zu delegieren bzw. zu ermächtigen Sponsorenverträge abzuschließen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt

Die Vorsitzende des Schulrates


Laura Bock

Die Schriftführerin des Schulrates

Firmato digitalmente da: Anita
Ortler^{Anita Ortler}
Data: 15/05/2025 17:58:51

